

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 948

in der Fassung des Antrages auf Einrichtung vom 21.11.2011,
ergänzt durch Vorlage bei der Vor-Ort-Begutachtung am 22.2.2012 und Änderungen auf Beschluss
der Mitglieder- und Teilprojektleiter/innen-Versammlung des SFB am 24.10.2012 und am 8.7.2013,
in der durch die Mitglieder- und Teilprojektleiter/innen-Versammlung am 4. 7. 2016
für die zweite Förderphase beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

1. Der Sonderforschungsbereich „Helden – Heroisierungen – Heroismen. Transformationen und Konjunkturen von der Antike bis zur Moderne“ (im Folgenden: SFB) ist eine Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (im Folgenden: Universität Freiburg) nach den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (im Folgenden: DFG).
2. Im SFB werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften multi- und transdisziplinär verfolgt. Er gliedert sich in Teilprojekte.
3. Aufgabe des SFB ist es, die einzelnen Forschungsvorhaben zu koordinieren sowie die transdisziplinäre Forschung in den Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Freiburg, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, die nationale wie internationale Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Alle Teilprojektleiter/innen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Teilprojekte, der Zentralen Geschäftsstelle und des Integrierten Graduiertenkollegs sind Mitglieder des SFB.
2. Darüber hinaus kann jede Person Mitglied werden, die der Universität Freiburg angehört und im Forschungsgebiet des SFB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i. d. R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag übernommen wurde. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine finanzielle Förderung im Rahmen des SFB geknüpft und begründet keinen Anspruch auf eine solche.
3. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Ende der Projektförderung oder durch schriftliche Anzeige beim Vorstand. Eine assoziierte Mitgliedschaft, die die stimmrechtlose Teilnahme an den Veranstaltungen des SFB ermöglicht, kann auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus auf Antrag vom Vorstand bewilligt werden.
4. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft der in § 2, Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle in § 2, Punkt 1 und 2 genannten Mitglieder des SFB verpflichten sich den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der Satzung der Universität Freiburg zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Amtliche Bekanntmachung der Universität Freiburg im Breisgau Jg. 35, Nr. 67, S. 384–399 vom 10.11.2004) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20.11.2014 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Freiburg im Breisgau Jg. 45, Nr. 86, S. 653) beschlossen wurde.

2. Die Mitgliedschaft im SFB berechtigt zur Vorlage eines Teilprojektentwurfs beim Vorstand, dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des SFB. Die beantragende Person muss Mitglied der Universität Freiburg sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
5. Die Teilprojektleiter/innen organisieren gemeinsam mit dem Vorstand das Forum des SFB (s. § 7 Nr. 3). Sie sind zur Mitarbeit im SFB-Kolloquium und in den SFB-Arbeitsgruppen (VAG) verpflichtet und zuständig für termingebundene Berichte und Anträge. Teilprojektleiter/innen leiten die Arbeitsgruppen des SFB (s. § 6, Nr. 1) und führen Workshops oder ggf. Tagungen durch.
6. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss in vorgegebener Weise auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
7. Jede/r Teilprojektleiter/in ist verpflichtet, fristgerecht während der Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs

1. Der SFB hat folgende Organe
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Teilprojektleiter/innen-Versammlung
 - c) Vorstand
 - d) Sprecher/in und zwei stellvertretende Sprecher/innen (Sprechergremium)
 - e) Vertrauensperson
2. Teilprojektleiter/innen soll/en diejenigen Wissenschaftler/innen sein, die das Teilprojekt des SFB maßgeblich konzipiert haben. Die Teilprojektleiter/innen sind in den Anträgen genannt. Hat ein Teilprojekt mehrere Teilprojektleiter/innen, so sind diese mit allen Rechten und Pflichten gleichberechtigt.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Sprechers/der Sprecherin, seiner Stellvertreter/innen und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - b) Entgegennahme des Berichts des Sprechers/der Sprecherin;
 - c) Unterbreitung und Diskussion von Vorschlägen für Entwicklung, Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB sowie für Gastwissenschaftler/innen und Mitglieder;
 - d) Entscheidung über die Vergabeverfahren (§ 10) zu zentral bewilligten Mitteln;
 - e) Bestätigung der Vertrauensperson;
 - f) Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
 - g) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrages.

2. Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf den Vorstand:
 - a) sämtliche Finanzierungs- und Mitgliedsfragen;
 - b) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination;
 - c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Mitgliederversammlung trifft sich ein Mal jährlich. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den Sprecher/die Sprecherin des SFB einberufen; die Tagesordnung wird in der Regel spätestens 5 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder schriftlich versandt. Die Versammlung ist außerdem auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des SFB mit oben genannter Frist einzuberufen.

§ 6 Teilprojektleiter/innen-Versammlung

1. Die Teilprojektleiter/innen-Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Leiter/innen der SFB-Arbeitsgruppen (VAG). Die Verantwortlichen werden jeweils für ein Semester gewählt, eine Wiederwahl ist möglich;
 - b) Entwicklung, Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB.
2. Die Teilprojektleiter/innen-Versammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit aller nominellen Teilprojektleiter/innen des SFB abwählen. Die Abwahl des Sprechers/der Sprecherin ist nur wirksam, wenn zugleich ein/e neue/r Sprecher/in vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
3. Die Teilprojektleiter/innen-Versammlung trifft sich jedes Semester auf Einladung des Sprechers/der Sprecherin; sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Teilprojektleiter/innen anwesend ist.

§ 7 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Sprecher/der Sprecherin, zwei stellvertretenden Sprecher/innen und fünf Vertreter/innen der am SFB beteiligten Fächergruppen, so dass diese jeweils in angemessener Weise repräsentiert sind, sowie den zwei Repräsentant(inn)en der Doktorand(inn)en und Postdoktorand(inn)en im SFB und dem/der IGK-Sprecher/in. Alle Beteiligten haben Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers/der Sprecherin.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden, mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin der Postdoktorand(inn)en und Doktorand(inn)en (siehe § 9, Nr. 1), für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Neben den von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (siehe § 5, Nr. 2) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern (durch die Hochschulen oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem/der betroffenen Teilprojektleiter/in);
 - b) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des SFB;
 - c) Beratungen mit der Hochschulleitung/Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausrüstung sowie Berufungsfragen;

- d) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - e) Entscheidungen über die Umdisposition von Mitteln ab einer Höhe von 5.000 € (s. § 8, Nr. 4; §10, Nr. 3);
 - f) Entscheidung über die Vergabe von zentral bewilligten Mitteln einschließlich der Vertretungsmittel für Forschungssemester (unter Beachtung von § 10);
 - g) Vorbereitung und Betreuung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen;
 - h) Vorschlag einer Vertrauensperson;
 - i) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprechers/der Sprecherin fallen;
 - j) Organisation des Forums des SFB gemeinsam mit den Teilprojektleiter/innen und den Leiter/innen der SFB-Arbeitsgruppen (siehe § 6, Nr. 1 a). In diesen Tätigkeiten wird er unterstützt durch die Teilprojektleiter/innen und die Geschäftsstelle des SFB.
 - k) Berufung des Wissenschaftlichen Beirats (s. § 11) und Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
4. Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Sprechers/der Sprecherin mindestens zwei Mal im Semester, außerdem ggf. auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder oder eines Viertels der Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben und Amtszeit des Sprechers/der Sprecherin und des Sprechergremiums

1. Zum Sprecher/ zur Sprecherin und zur/ zum stellvertretenden Sprecher/in, die zusammen das Sprechergremium bilden, kann gewählt werden, wer Professor/in der Universität Freiburg ist, in einem hauptamtlichen unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB ist. Er/sie ist Teilprojektleiter/in des Zentralen Verwaltungsprojekts.
2. Der Sprecher/die Sprecherin ist Vorsitzende/r von Vorstand, Teilprojektleiter- und Mitgliederversammlung und vertritt den SFB nach außen (z. B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung und der DFG).
3. Der Sprecher/die Sprecherin leitet die Geschäftsstelle des SFB, zu der ein/e Wissenschaftliche/r Koordinator/in und ein Sekretariat gehören. Sie unterstützt ihn/sie in seiner/ihrer Arbeit.
4. Zu den Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin gehört:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über die Umdisposition von Mitteln bis zur Höhe von 1.000 €
 - b) die Einberufung von Vorstandssitzungen, Teilprojektleiter/innen-Versammlungen und Mitgliederversammlungen;
 - c) die Information der Mitglieder und Mitarbeiter/innen.
5. Die Amtszeit des Sprechers/der Sprecherin und der stellvertretenden Sprecher/innen beträgt vier Jahre. Er/sie kann wiedergewählt werden. Bei Neuwahlen ist es erstrebenswert, dass die Funktionen abwechselnd von einer Frau und einem Mann übernommen werden.
6. Das Sprechergremium berichtet dem Vorstand über seine Entscheidungen zur Mittelvergabe (s.u. § 10, Nr. 3).

§ 9 Aufgaben und Amtszeit des/der Repräsentanten/in der Doktorand(inn)en und Postdoktorand(inne)n im Vorstand

1. Die Doktorand(inn)en und Postdoktorand(inn)en, die als Mitarbeiter/innen im SFB beschäftigt sind, wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Repräsentant(inn)en als ihre Vertreter im Vorstand. Auch Stipendiaten/Stipendiatinnen haben aktives und passives Wahlrecht.
2. Die Repräsentant(inn)en vertreten die Interessen des wissenschaftlichen Nachwuchses.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Semester; die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

1. Zentral verwaltete Mittel umfassen Mittel für:
 - a) Reisen;
 - b) Gastwissenschaftler/innen;
 - c) Vertretungen;
 - d) Publikationen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Ringvorlesung;
 - g) Tagungen;
 - h) Workshops;
 - i) Gleichstellung;
 - j) Verbrauchsmaterial und sonstige Pauschalmittel (Z-Projekt).
2. Über folgende Positionen entscheidet der gesamte Vorstand:
 - a) Gastwissenschaftler/innen werden dem Sprecher/der Sprecherin von Teilprojektleiter(inne)n vorgeschlagen; die Entscheidung wird gemeinsam mit dem Vorstand getroffen. Bei mehreren Anträgen entscheidet in absteigender Wertigkeit die wissenschaftliche Qualität des Kandidaten/der Kandidatin, die Förderung der Trans- und Interdisziplinarität und die Relevanz für den gesamten SFB und dabei insbesondere für das IGK.
 - b) Über Publikationskosten beschließt auf Antrag der Vorstand. Bei mehreren Anträgen ist in absteigender Wertung die wissenschaftliche Relevanz, Trans- und Interdisziplinarität, sodann die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausschlaggebend.
 - c) Über Mittel für Tagungen und andere wissenschaftliche Veranstaltungen entscheidet der Vorstand (s. a. § 10, Nr. 3). Bei mehreren Anträgen gelten in absteigender Wertung folgende Kriterien: die wissenschaftliche Relevanz, die Trans- und Interdisziplinarität, sodann die Förderung des Nachwuchses.
 - d) Über Mittel für Vertretungen/Forschungssemester beschließt auf Antrag der Vorstand. Bei mehreren Anträgen ist in absteigender Wertung die wissenschaftliche Relevanz und Qualität für das betroffene Teilprojekt und des SFBs und die zeitliche Notwendigkeit für den Abschluss des Projektteils bzw. einer Publikation ausschlaggebend.

3. Über folgende Positionen entscheiden das Sprechergremium aus Sprecher/in und stellvertretenden Sprecher/innen:
 - a) Mittel für Workshops und wissenschaftliche Veranstaltungen unter 1.500 €;
 - b) Mittel für Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) zentral verwaltete Reisemittel auf Antrag;
 - d) Umdisposition von Mitteln bis zu einer Höhe von 5.000 € (s.o. § 8, Nr. 4)
 - e) Umdispositionsanträge innerhalb der Mittel aus einem Teilprojekt auf Antrag der Teilprojektleiter/innen.
 - f) Mittel für Gleichstellung, Verbrauchsmaterial und sonstige Pauschalmittel.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand beruft einen unabhängigen Wissenschaftlichen Beirat. Ihm gehören sechs Persönlichkeiten an, die wissenschaftlich für das Forschungsgebiet des SFB ausgewiesen sind. Dabei soll das disziplinäre Spektrum des SFB in ausreichender Weise berücksichtigt werden.
2. Der Wissenschaftliche Beirat wirkt mit an der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des SFB. Insbesondere:
 - a) berät und unterstützt er den Vorstand im Hinblick auf die wissenschaftliche und strategische Ausrichtung des SFB.
 - b) bewertet und begutachtet er die Forschung des SFB auf der Grundlage eines vom Vorstand vorgelegten Berichtes und der vorliegenden Publikationen im Hinblick auf folgende Förderphasen.

§ 12 Vertrauensperson

1. Im Falle interner Konflikte soll eine Vertrauensperson durch Mediation versuchen, diese zu entschärfen und zu lösen. Der SFB bestellt die Vertrauensperson für die Dauer von vier Jahren.
2. Die Vertrauensperson soll ein/e Professor/in der Universität Freiburg sein, der/die nicht Mitglied im SFB ist.
3. Die Mitgliederversammlung bestätigt eine/n vom Vorstand vorgeschlagene/n Kandidaten/Kandidatin.
4. Die Vertrauensperson kann von jedem Mitglied des SFB und des IGK angerufen werden.

§ 13 Schlussvorschriften

Nach vorheriger Abstimmung mit der DFG beschließt die Mitgliederversammlung nach § 5, Nr. 1 im Einvernehmen mit der Universität Freiburg über die Ordnung.